



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für das Gebiet „Innenraum“ in der Gemeinde Altheim

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Altheim am 20. März 2025 folgende Vorkaufsrechtssatzung in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 2 BauGB beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung / Städtebauliche Maßnahme

Die Satzung bezeichnet Gebiete, in dem die Gemeinde Altheim zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung städtebauliche Maßnahmen, insbesondere Flächen für Wohngebäude (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB), in Betracht zieht. Die städtebaulichen Maßnahmenggebiete sind im Lageplan zeichnerisch dargestellt und mit den Bereichen A bis F markiert; der Lageplan ist dieser Satzung als Anlage und als deren Bestandteil beigefügt. Die Bereiche A, B, C sehen Flächen für Wohngebäude vor, die Bereiche D, E, F sehen Flächen für Wohngebäude sowie Gebäude i.S.v. §6 BauNVO vor, insbesondere Anlagen für Verwaltungen und gemeindliche Einrichtungen für kulturelle und soziale Zwecke.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan vom 25.02.2025.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Altheim.
Bereich A: Flst. Nr. 244/0.
Bereich B: Flst. Nr. 33/4, 27/0, 26/0.
Bereich C: Flst. Nr. 39/0, 39/1, 39/5, 39/6, 42/1.
Bereich D: Flst. Nr. 40/0, 40/1, 40/2, 2/0, 3/0, 7/0, 8/0, 8/1, 9/0.
Bereich E: Flst. Nr. 48/0, 49/0, 49/1, 50/0, 52/0, 54/0, 54/1, 54/2, 288/0.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) § 2 bezeichnet die Flächen der Grundstücke, an denen der Gemeinde Altheim ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zusteht (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).
- (2) Das Vorkaufsrecht steht der Gemeinde Altheim aufgrund von § 25 Abs. 2 S. 1 BauGB in Verbindung mit § 24 Abs. 2 S. 2 BauGB nicht zu beim Kauf von Rechten nach dem

